

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG
des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens
zur Entwässerungssatzung
(BGS/EWS)

vom
08.12.2008,
(Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim, Nr. 26 vom 19.12.2008)
in Kraft getreten zum 01.01.2009

Änderungen sind im Text bereits eingearbeitet:

1. Änderungssatzung vom 15.12.2010 (Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim, Nr. 26 vom 23.12.2010)
In Kraft getreten zum 01.01.2011.

Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|------|--|---|
| § 1 | Beitragserhebung..... | 2 |
| § 2 | Beitragstatbestand..... | 2 |
| § 3 | Entstehen der Beitragsschuld..... | 2 |
| § 4 | Beitragsschuldner..... | 2 |
| § 5 | Beitragsmaßstab..... | 2 |
| § 6 | Beitragssatz..... | 3 |
| § 7 | Fälligkeit..... | 3 |
| § 8 | Beitragsablösung..... | 3 |
| § 9 | Gebührenerhebung..... | 3 |
| § 9a | Schmutzwassergebühr..... | 3 |
| § 9b | Niederschlagswassergebühr..... | 4 |
| § 10 | Gebührenhöhe..... | 5 |
| § 11 | Entstehen der Gebührenschild..... | 5 |
| § 12 | Gebührenschildner..... | 5 |
| § 13 | Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung..... | 5 |
| § 14 | Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner..... | 6 |
| § 15 | Inkrafttreten..... | 6 |

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

§ 1 - Beitragserhebung

Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 - Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 - Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die – zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme (Art 5 Abs. 2 a KAG).
- (3) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 - Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 - Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Garagen werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine zusätzliche Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten.
Er gibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- (6) Bei anschließbaren Grundstücken, bei denen aufgrund der Baugenehmigung oder einer entwässerungsrechtlichen Genehmigung nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf, wird der Beitrag nur aus der Geschossfläche berechnet. Fällt diese Beschränkung später weg, entsteht auch der Grundstücksflächenbeitrag

§ 6 - Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche = 2,00 €
- b) pro m² Geschossfläche = 7,50 €

§ 7 – Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 - Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 – Gebührenerhebung

Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 9a – Schmutzwassergebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Als Schmutzwassermengen gelten die dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen.
- (2) Als Frischwassermengen gelten die Wassermengen, die dem Grundstück
- a) aus der Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Forchheim,
 - b) für den Stadtteil Kersbach aus dem Wasserversorgungs-Zweckverband Leithenberggruppe,
 - c) aus Eigengewinnungsanlagen (z.B. Brunnen, Zisternen) oder aus sonstigen Anlagen,
 - d) in sonstiger Weise (z.B. Grundwasser aus Baustellen)
- zugeführt werden, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.
Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.
Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³/ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 12 m³/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
 - (4) Bei Wasserbezug aus sonstigen Anlagen, i. S. v. Abs. 2 S. 1 wird die gesamte im laufenden Jahr bezogene Wassermenge durch geeichte und verplombte Messeinrichtungen festgestellt, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Die Einbaustelle einer solchen Messvorrichtung wird durch das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen bestimmt, wobei berechnete Wünsche der Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen sind. Dem Beauftragten des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens ist während der üblichen Geschäfts- und Dienstzeit ungehindert Zutritt zu den sonstigen Anlagen auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messvorrichtung zu gestatten. Der Gebührenpflichtige hat dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen alle sonstigen Wasserbezugsquellen bekanntzugeben.
 - (5) Der Nachweis nach Abs. 2 S. 2 darüber, daß bezogenes Wasser nicht der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt worden ist, kann auf Verlangen des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens durch ein vom Antragsteller auf seine Kosten zu erbringendes Gutachten (TÜV o. ä.) oder durch vom Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen anerkannte Wassermesser erbracht werden.

§ 9b – Niederschlagswassergebühr

- (1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche.
Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil *der bebauten* und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser (direkt oder indirekt) in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
- (2) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

| | |
|-----------|------|
| Zone I: | 0,20 |
| Zone II: | 0,35 |
| Zone III: | 0,50 |
| Zone IV: | 0,70 |
| Zone V: | 0,90 |

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in die jeweilige Gebietsabflussbeiwertkarte¹, die Bestandteil dieser Satzung ist. Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die überbauten und sonstig befestigten Grundstücksflächen zu melden.

- (3) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 25 % oder um mindestens 400 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. Der Antrag des Gebührenschuldners die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt.

Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze (z.B.: eines Lageplanes M 1 : 1000) die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen behält sich vor die Angaben der Gebührenpflichtigen zu überprüfen.

- (4) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. Eine gebührenrelevante Änderung erfolgt mit erneutem Antrag und ist nur beachtlich, wenn eine weitere Änderung der zuletzt veranlagten Fläche um weitere 10 % oder 50 m² vorliegt und nachgewiesen ist. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 10 - Gebührenhöhe

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt bei Zugrundelegung des gemäß § 9a ermittelten Jahreswasserverbrauchs bzw. der jährlichen Abwasserzuführung 1,99 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,27 € pro m² pro Jahr.

§ 11 - Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit Beginn des Abrechnungszeitraumes, in dem Niederschlagswasser von dem Grundstück in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird. Der Abrechnungszeitraum beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Grundstück von der Entwässerungseinrichtung abgetrennt wird, oder mit Abschluss einer Sondervereinbarung.

§ 12 - Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften. Dasselbe gilt soweit Teil- oder Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vorliegt.

§ 13 - Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Die Niederschlagswassergebühr wird jährlich erhoben und ist jeweils zum 01. Januar des Jahres automatisch (Fortgeltender Verwaltungsakt; Dauerbescheid) zur Zahlung fällig (erstmalig mit der Einführung am 01.01.2010 für den Abrechnungszeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2009). Entsteht die Gebührenpflicht während des Abrechnungszeitraumes, so wird die Gebührenschuld zeitanteilig (Monate und Tage) berechnet und wird einen Monat nach der Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig. Für die Folgejahre wird dann der ganze Abrechnungszeitraum der Veranlagung zugrunde gelegt. Es bleibt dann bei den Fälligkeiten wie in Satz 2 beschrieben. Die Gebühr ist unaufgefordert in gleicher Höhe weiter zu entrichten, soweit sich keine satzungsmäßig gebührenrelevanten Änderungen an den Einleitungsflächen ergeben.
- (2) Auf die Schmutzwassergebührenschild sind zum 15. jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.
- (3) Ist für einen laufenden Abrechnungszeitraum eine vom vorhergehenden Abrechnungszeitraum wesentlich abweichende Gebühr zu erwarten, so kann das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen selbst oder auf Antrag des Gebührenpflichtigen die monatlichen Vorausleistungen an die zu erwartende Gebührenschuld anpassen.

§ 14 - Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen oder von ihr Beauftragte sind berechtigt, zur Feststellung und Überprüfung der Beitrags- und Gebührenbemessungsgrundlagen die

Grundstücke zu betreten und die erforderlichen Einsichten und Ermittlungen, wie Vermessungen vorzunehmen. Der Beitrags- und Gebührenschuldner ist verpflichtet, dies zu dulden.

§ 15 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

¹Die Gebietsabflussbeiwertkarte 2008 (Blatt 1-3) als Bestandteil dieser Satzung ist in den Räumen des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens während der üblichen Geschäftszeiten von den Gebührenpflichtigen einzusehen.

Forchheim, den 15.12.2010

STADTWERKE FORCHHEIM
KOMMUNALUNTERNEHMEN

Reinhold Müller
Vorstand

Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens zur Entwässerungssatzung vom 08.12.2008 wurde mit Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens am 14.12.2010, Top 11 beschlossen.
Sie wurde am 15.12.2010 ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.